

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Entflechtung der Kompetenzverteilung im Bereich der Vollziehung in UVP-Rechtssachen.
Ziel 2: Schaffung der rechtlichen Möglichkeit einer Konzentration bei einer UVP-Genehmigungsbehörde.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Begründung einer Bundeszuständigkeit in Vollziehung für die Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.
Maßnahme 2: Möglichkeit der Besorgung des UVP-Kompetenztatbestands gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG einschließlich der Genehmigung in unmittelbarer Bundesverwaltung.

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Erstellungsjahr: 2026

Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Letzte Aktualisierung:	12.02.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Regierungsprogramm 2025–2029 sieht im Kapitel "INFRASTRUKTUR: BREITBAND & GENEHMIGUNGSVERFAHREN" die Schaffung einer vollen Verfahrenskonzentration auch für den 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, vor. Bislang bestehen für die betroffenen UVP-Genehmigungsvorhaben im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG zwei teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren, wovon eines sämtliche Verwaltungsvorschriften des Bundes abdeckt und vom Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zu führen ist. Das zweite teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betrifft die Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Landes und ist von der Landesregierung zu führen. Diese Teilung der Vollziehungszuständigkeit widerspricht dem One-Stop-Shop-Prinzip.

Ziele

Ziel 1: Entflechtung der Kompetenzverteilung im Bereich der Vollziehung in UVP-Rechtssachen.

Beschreibung des Ziels:

Im Gegensatz zu sonstigen UVP-Genehmigungsverfahren, die exklusiv der Landesvollziehung zugewiesen sind (Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG), ist die Genehmigung von UVP-pflichtigen Vorhaben im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG in der Vollziehung zwischen Bund und Ländern akzessorisch zu den jeweiligen Verwaltungsmaterien geteilt. Es soll die Vollziehung für UVP-pflichtige Vorhaben im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG beim Bund konzentriert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Begründung einer Bundeszuständigkeit in Vollziehung für die Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

Ziel 2: Schaffung der rechtlichen Möglichkeit einer Konzentration bei einer UVP-Genehmigungsbehörde.

Beschreibung des Ziels:

Die einfache Gesetzgebung soll die Zuständigkeit für UVP-Genehmigungsverfahren bei Vorhaben im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (betreffend Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken) bei einer Bundesbehörde konzentrieren dürfen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Begründung einer Bundeszuständigkeit in Vollziehung für die Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

Maßnahme 2: Möglichkeit der Besorgung des UVP-Kompetenztatbestands gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG einschließlich der Genehmigung in unmittelbarer Bundesverwaltung.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Begründung einer Bundeszuständigkeit in Vollziehung für die Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

Beschreibung der Maßnahme:

Wie in Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG für die Länder betreffend sonstige UVP-Vorhaben soll auch die Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) in Vollziehung beim Bund konzentriert werden können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entflechtung der Kompetenzverteilung im Bereich der Vollziehung in UVP-Rechtssachen.

Ziel 2: Schaffung der rechtlichen Möglichkeit einer Konzentration bei einer UVP-Genehmigungsbehörde.

Maßnahme 2: Möglichkeit der Besorgung des UVP-Kompetenztatbestands gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG einschließlich der Genehmigung in unmittelbarer Bundesverwaltung.

Beschreibung der Maßnahme:

Erweiterung des Kataloges der Materien, in denen Angelegenheiten der Bundesvollziehung unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden dürfen, um Angelegenheiten der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG genannten UVP-Vorhaben sowie deren Genehmigung.

Umsetzung von:

Ziel 2: Schaffung der rechtlichen Möglichkeit einer Konzentration bei einer UVP-Genehmigungsbehörde.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.15.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 20.02.2026 14:22:28

WFA Version: 1.0

OID: 4565

B2